



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Inzenhof vom 23. März 2018 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitungsanlage im Bereich der Gemeinde Inzenhof wird eine laufende Gebühr (Wasserbezugsgebühr) ausgeschrieben.

§ 2

Die Wasserbezugsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Wassergebühr.

§ 3

Die Höhe der Grundgebühr beträgt für eine Wohneinheit, eine Geschäftseinheit, eine Büroeinheit und für jedes unbebaute angeschlossene Grundstück € 18,20 pro Jahr ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt € 1,80 pro m³ ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

§ 4

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühr sind die Eigentümer jener Grundstücke (Baulichkeiten) verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 5

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 6

Die Wasserbezugsgebühren werden wie folgt fällig:
eine Akontozahlung in der Höhe von 50 % der vorjährigen Wassergebühr und die Grundgebühr am 15. April und der restliche Jahresbetrag (laut Wasserabrechnung) am 15. November.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26.11.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Inzenhof betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.



Der Bürgermeister:


(Bgm. Jürgen Schabhüttl)

angeschlagen am: 26.03.2018

abgenommen am: 10.04.2018

Der Bürgermeister: